Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gägelow Vom 20.08.2001

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBI. M-V S. 360), und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 1991 (GVOBI. M-V S. 426) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBI. M-V S. 522, berichtigt S. 916) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gägelow vom 05.12.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Gägelow - im weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet - ist verpflichtet

- bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet gewährleistet ist;
- 2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Umwelt- und Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
- 3. an der Löschwasserschau und
- 4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen;
- 5. den abwehrenden Brandschutz zu unterstützen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist, vorbehaltlich der Regelung des § 3, gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen und Beseitigen von gefährlichen und explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen in den Fällen, in denen vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Schadensherbeiführung festgestellt wird, ist ebenfalls gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

- Theater- und Sicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
- bei Überlassung von Geräten und Ausrüstung;

3. zur Beseitigung von Unfallfolgen;

- 4. für Sicherheitsmaßnahmen die nicht im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Soweit Feuerwehreinsätze als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 1998 (GVOBI. M-V S. 335) durchgeführt werden, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattung und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Verwaltungsvollzugskostenordnung vom 15. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 86) abzurechnen.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird. In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist der Veranlasser oder Verursacher, bei der Nachbarschaftshilfe die anfordernde Gemeinde, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.
- (2) In den Fällen der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr ist derjenige gebührenpflichtig, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, sie beinhaltet eine Mindestnachrüstzeit von 30 Minuten.
- (2) Soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt, wird mindestens die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Bei Einsatz der Feuerwehr werden die Gebühren It. Anlage berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zuzüglich der entstehenden Gesamtgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vom Hundert berechnet.
- (5) Beim Einsatz von Binde- und anderen Mitteln wird eine Gebühr berechnet zur schadlosen Beseitigung derselben.

- (6) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturarbeiten.
- (7) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnen sich nach der Anzahl der zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge mit Besatzung, mindestens jedoch 600 DM / 300 Euro (€).
- (8) Berechnungsgrundlage für die Gebühren von Sicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes zuzüglich der Kosten von einer Stunde für An- und Abfahrt gemäß Gebührentarif.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Ausrückens der Feuerwehr, im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 mit deren Alarmierung.
- (2) Gebühren und Kosten werden einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides oder der Rechnung fällig.
- (3) Bei Überziehung der in Absatz 2 genannten Frist ist eine Mahngebühr fällig.
- (4) Dringende unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Frist müssen beim Gebührenerheber schriftlich begründet werden.

§ 7

Gebührenerhebung und -verwendung

- (1) Die Gebühren für die auf Grund § 3 gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch das Amt Gägelow erhoben und fließen in den Haushalt der Gemeinde ein.
- (2) Von den nach Abs. 1 erhobenen Gebührenerstattungen werden jeweils zum Ende des Haushaltsjahres 15 vom Hundert an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr überwiesen. Von diesem Betrag sind mindestens 70 vom Hundert zur weiteren Erhöhung der technischen Ausstattung der Feuerwehr zu verwenden. Der restliche Betrag kann nach Festlegung durch den Wehrvorstand für die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenhalts in der Feuerwehr verwendet werden.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für andere Personen- und Sachschäden, die beim Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.
- (5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung durch die Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.

Dies gilt insbesondere, wenn Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gägelow vom 20.02.1996, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührensatzung) für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gägelow vom 22.12.1997 außer Kraft.
- (2) Im Zuge der Währungsumstellung innerhalb der Europäischen Union gelten ab dem 1. Januar 2002 nur noch die in der Anlage dieser Satzung dargestellten Geldbeträge in der Währungseinheit Euro (€).

Gägelow, den 20.08.2001

Kalf Bürgermeister (Siegel)

Die Bezeichnung des Gebührensatzes erfolgt nach Personal, Fahrzeug, Gerät und nach verbrauchtem Material

1. Gebühren für Personal		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1.1. Führungskraft	je angefangene Stunde	75,00 DM	38,00 €
1.2. Feuerwehrmann	je angefangene Stunde	40,00 DM	20,00€

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten und die Kosten für die Schlauchreinigung enthalten.

2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge		bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Kleinlöschfahrzeug KLF/TSF	je angefangene Stunde	150,00 DM	76,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	je angefangene Stunde	200,00 DM	101,00 €
Löschfahrzeug LF 16 mit oder ohne TS	je angefangene Stunde	350,00 DM	177,00 €
Löschfahrzeug LF 8	je angefangene Stunde	125,00 DM	63,00 €
Kleintransporter	je angefangene Stunde	50,00 DM	25,00 €
Rüstwagen (RW)	je angefangene Stunde	180,00 DM	91,00€
2.2. Anhänger			
Tragkraftspritzenanhänger TSA	je angefangene Stunde	150,00 DM	76,00 €
Schlauchtransportanhänger STA	je angefangene Stunde	100,00 DM	50,00 €
2.3. Pumpen/Aggregat/Gerät			
TS 8/8	je angefangene Stunde	50,00 DM	25,00 €
Stromerzeuger	je angefangene Stunde	40,00 DM	20,00 €
Tauchpumpe	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Motorsäge	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00€
Kübelspritze	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Schlauchpumpe	je angefangene Stunde	40,00 DM	20,00 €
Strahlrohr	je angefangene Stunde	5,00 DM	3,00 €
Standrohr mit Schlüssel	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Verteiler	je angefangene Stunde	5,00 DM	3,00 €
Saugschlauch	je angefangene Stunde	15,00 DM	8,00 €
Steckleiter je Teil	je angefangene Stunde	10,00 DM	5,00 €
Klappleiter	je angefangene Stunde	10,00 DM	5,00 €
Schiebleiter	je angefangene Stunde	30,00 DM	15,00 €
Druckschlauch	je angefangene Stunde	30,00 DM	15,00 €
Atemschutzgerät	je angefangene Stunde	60,00 DM	30,00 €
Wärmesichtgerät	je angefangene Stunde	55,00 DM	28,00 €
Sprungrettungsgerät	je angefangene Stunde	70,00 DM	35,00 €
Gestellung eines Schutzanzuges	je angefangene Stunde	70,00 DM	35,00 €

3. Gebühren für verbrauchtes Material

Die Kosten für Sanitäts- und Verbandsmaterial werden mit den Verwaltungskosten abgegolten, wenn sie diesen Satz nicht übersteigen. Andernfalls sind sie gesondert zu berechnen.

Die Kosten für die Reinigung von Krankendecken werden gesondert erhoben.

Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölsaugmittel, Pressluft, Betriebswasserverbrauch werden nach den Beschaffungskosten berechnet.

Die Entsorgungskosten werden nach den ortsüblichen Sätzen berechnet, mindestens jedoch mit den 4-fachen Beschaffungskosten.

Beim Einsatz von Feuerlöschern werden die Kosten berechnet, die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Löscher entstehen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese

Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.